

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 %, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 % der Bemessungsgrundlage. Auch diese Renten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen

§ 181 Als Bemessungsgrundlage für die in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen ist im Gesetz ein fester Betrag bestimmt, der von der Höhe der betrieblichen Einkünfte bzw. jener aus der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit unabhängig ist; er beträgt gegenwärtig (2017) EUR 19.755,90 und unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Höherversicherung

§§ 20, 77 Durch freiwillige Höherversicherung kann die Bemessungsgrundlage für die Leistungen auf derzeit (2017) EUR 32.306,64 (zusätzlicher Jahresbeitrag EUR 111,94) bzw. EUR 38.674,66 (zusätzlicher Jahresbeitrag EUR 168,16) erhöht werden. Auch diese Beiträge werden jährlich

entsprechend der Bestimmungen des ASVG (§§ 108a bzw. 108f) aufgewertet. Die Höherversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen der Anmeldung folgenden Tag.

Sie endet mit Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder für den zuletzt ein Beitrag vollständig entrichtet wurde, spätestens jedoch mit Ende des Kalendermonats, in dem die der Höherversicherung zugrunde liegende Pflichtversicherung in der Unfallversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit beendet wurde.

Der Beitrag zur Höherversicherung wird mit Beginn der Höherversicherung für den Rest des Kalenderjahres im Vorhinein fällig. In der Folge wird mit Beginn eines jeden Kalenderjahres der Jahresbeitrag fällig. Endet die Höherversicherung vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden Monat, in dem die Höherversicherung nicht mehr besteht, ein Zwölftel des Jahresbeitrages von der AUVA zu erstatten. Der Beitrag ist daher nicht nur beim Beginn, sondern auch beim Ende der Höherversicherung nur für die Monate zu leisten, in denen diese Versicherung bestanden hat.

Selbstversicherung für mittätige Anhegörige

§ 19 Eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung für die Ehegattin/den Ehegatten, die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie für die Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern, die im Betrieb einer/eines selbständig Erwerbstätigen tätig sind, ist möglich.

Siehe dazu unser Merkblatt über die Selbstversicherung in der Unfallversicherung ZVA-203.“

Ihr Kontakt zur AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben.

Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Die Adresse und Telefonnummer Ihrer regional zuständigen Dienststelle und Behandlungseinrichtung finden Sie unter www.auva.at/phone

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Verlags- und Herstellungsort:
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
DVR: 0024163



Informationsblatt

über die Pflichtversicherung und freiwillige Höherversicherung der selbständig Erwerbstätigen

§ 8 Auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sind alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Außerdem unterliegen der Pflichtversicherung die Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und die zu Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer bestellten Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind. Die Verpächterinnen/ Verpächter von Betrieben sowie die Inhaberinnen/ Inhaber von ruhenden Betrieben unterliegen für die Dauer der Verpachtung bzw. des angezeigten Ruhens ihres Gewerbebetriebes dieser Pflichtversicherung nicht; desgleichen sind von der Pflichtversicherung Personen ausgenommen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ebenso sind selbständig erwerbstätige Personen in der Unfallversicherung pflichtversichert, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist („neue Selbständige“).

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich

selbständig Erwerbstätiger sind die ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer und Zahnärzte, die Mitglied der Zahnärztekammer sind, sofern sie als Angehörige dieser Berufsgruppen einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, in der Unfallversicherung pflichtversichert.

§§ 10, 12 Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit und erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird.

Bei den „neuen Selbständigen“ beginnt die Pflichtversicherung mit dem Tag, an dem die Pflichtversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung nach dem GSVG beginnt. Die Aufnahme bzw. Einstellung dieser Tätigkeit ist daher ebenso wie eine etwaige Standortverlegung oder Wohnsitzänderung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Hilfskräfte oder die Vermögensverhältnisse der/des selbständig Erwerbstätigen sind ohne Einfluss auf das Bestehen der Pflichtversicherung. Ebenso bleibt die Pflichtversicherung unberührt von einer auf Grund des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bestehenden Krankenversicherung oder von einer vertraglichen Unfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen. Wenn die/der selbständig Erwerbstätige außer Ihrer/ seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit noch eine versicherungspflichtige

unselbständige Beschäftigung oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, befreit sie/ihn dieser Umstand nicht von der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Unfallversicherungsbeitrag

§ 74 Der Beitrag für die in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen beträgt im Kalenderjahr 2017 monatlich EUR 9,33 und unterliegt der jährlichen Aufwertung nach dem ASVG. Die Vorschreibung des Beitrages für die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung der selbständig Erwerbstätigen erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Die Bezahlung des Beitrages hat an diese Anstalt zu erfolgen.

Umfang des Versicherungsschutzes – Meldung von Unfällen

§ 172 Die Unfallversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Verletzten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

§ 175 Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignen, ebenso auch Unfälle, die sich auf einem mit der versicherten Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignen.

§ 363

Die Meldung eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) ist binnen fünf Tagen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu erstatten, wenn die/der Versicherte durch den Unfall getötet oder so verletzt wurde, dass sie/er mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

Leistungen**§ 173**

Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ASVG gewährt:

1. im Falle einer durch einen Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) verursachten körperlichen Schädigung des/der Versicherten:
 - Unfallheilbehandlung
 - Barleistungen während der Unfallheilbehandlung
 - Rehabilitation
 - Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
 - Versehrtenrente
 - Witwen(Witwer)beihilfe
2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) verursachten Todes der/des Versicherten:
 - Teilersatz der Bestattungskosten
 - Hinterbliebenenrenten

Unfallheilbehandlung**§ 189**

Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur und sonstigen Anstalten

§ 192

Unfallheilbehandlung wird ab dem Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles als gesetzliche Pflichtleistung gewährt. Die Satzung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bestimmt, dass die Unfallheilbehandlung in einem Unfallkrankenhaus bereits ab dem Eintritt

des Versicherungsfalles gewährt wird; sie bestimmt ferner, dass die Kosten einer anderen Behandlung ersetzt werden können, wenn für die Versehrte/den Versehrten kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt betreibt Unfallkrankenhäuser in Wien 20 (Lorenz-Böhler-Krankenhaus), in Wien 12 (Am Wienerberg), in Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Kalwang (Steiermark), in denen den Versicherten vom Unfalltag an kostenlos ärztliche Behandlung nach den neuesten Erkenntnissen der Unfallchirurgie geboten wird.

Darüber hinaus verfügt sie über Rehabilitationszentren zur Wiederherstellung Unfallversehrter in Klosterneuburg bei Wien (Weißer Hof), in Tobelbad bei Graz, in Wien 12 (Am Wienerberg) und in Bad Häring (bei Kufstein). Wird als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, so gebührt der/dem Versehrten für ihre/seine Angehörigen Familiengeld bzw. beim Fehlen von Familienangehörigen Taggeld.

Versehrtenrente**§ 203**

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, solange die Erwerbsfähigkeit der/des Versicherten infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % gemindert ist.

§ 204

Die Versehrtenrente fällt unter Berücksichtigung der vorher genannten Voraussetzungen mit dem Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles an; wenn der Lebensunterhalt der/des Versehrten gefährdet ist, fällt die Versehrtenrente nach den Bestimmungen der Satzung der AUVA bereits mit dem 29. Tag nach dem Arbeitsunfall an.

§ 205

Die Versehrtenrente beträgt bei Erwerbsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) als Vollrente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Sie unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Pflegegeld

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zu Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

Sonderleistungen für Schwerversehrte**§ 205**

Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % oder auf mehrere Versehrtenrenten von zusammen 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

§ 205a

Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente zu ihrer Versehrtenrente. Die Zusatzrente beträgt 20 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bis unter 70 %) bzw. 50 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % und darüber).

§ 207

Überdies erhalten diese Schwerversehrten für jedes Kind (ehel., unehel., Adoptivkind, mit der/dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes Enkelkind sowie Stiefkind) einen Kinderzuschuss in der Höhe eines Zehntels der Rente. Im Regelfall wird der Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Auf Antrag wird er darüber hinaus gewährt, wenn das

Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist. Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Witwenbeihilfe, Witwerbeihilfe

§ 213 Wenn der Tod einer/eines Schwerversehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, erhält die Witwe/der Witwer eine einmalige Witwen- (Witwer) beihilfe im Ausmaß von 40 % der Bemessungsgrundlage.

Teilersatz der Bestattungskosten

§ 214 Hat ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit den Tod der/des Versicherten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung im Mindestausmaß von derzeit (2017) EUR 1.334,76 (unterliegt der jährlichen Anpassung). Ist die/der Versicherte außerhalb ihres/seines Wohnortes verstorben, dann können die Kosten der Überführung des Leichnams an den Wohnort ganz oder teilweise übernommen werden.

Witwenrente

§§ 215, 215a Die Witwenrente beträgt jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, sie gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 % der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwenrente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann gewährt, wenn die Minderung länger als drei Monate bestanden hat. Eine rückwirkende Erhöhung ist nur für die Zeit von drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruches möglich.

Witwenrente gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwenrente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Die Beschränkung auf den Unterhaltsbeitrag gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht, wenn die Ehe wegen unheilbarer Zerrüttung gem. § 55 des Ehegesetzes geschieden wurde und das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch enthält, dass der Ehemann diese Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat.

Anspruch auf Witwenrente besteht auch, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der Versicherte nach Rechtskraft der Scheidung zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat. Auch dieser Anspruch besteht nur bis zu einer neuerlichen Wiederverheiratung. Die Witwenrente wird in diesem Fall mit dem Betrag gewährt, der dem durchschnittlichen monatlichen, freiwilligen Unterhalt entspricht, der nach der Scheidung, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor dem Tod geleistet wurde; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Diese Beschränkungen entfallen unter den oben genannten Voraussetzungen.

Heiratet die Witwe wieder, dann erhält sie eine Abfertigung im Ausmaß des 35-fachen Monatsbetrages einer einfachen Witwenrente (20 % der Bemessungsgrundlage); handelt es sich

um eine nach dem Unterhaltsanspruch bemessene Rente der geschiedenen Frau, so beträgt die Abfertigung den 35-fachen Monatsbetrag dieser Rente. Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, ohne dass die Witwe diese Auflösung (allein oder überwiegend) verschuldet hat, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente auf Antrag wieder auf. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Nichtigerklärung der neuen Ehe. Der Anspruch lebt mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen, wieder auf. Auf die wieder aufgelebte Witwenrente werden Einkünfte, die der Witwe auf Grund der letzten oder auf Grund früherer Ehen zukommen, angerechnet, soweit sie eine wieder aufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung übersteigen. Alle diese Renten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Witwerrente

§§ 215, 215a Die Ausführungen im Abschnitt „Witwenrente“ gelten sinngemäß auch für Witwer, als Altersgrenze für den Anspruch auf erhöhte Witwerrente (40 % der Bemessungsgrundlage) gilt jedoch nicht das 60., sondern das 65. Lebensjahr. Die für Witwen und Witwer vorgesehenen Leistungen gebühren sinngemäß auch eingetragenen Partnerinnen/Partnern.

Waisenrente

§ 218 (207) Jedem von der/vom Versicherten hinterlassenen Kind (ehel., unehel., Adoptivkind, Stiefkind – letzteres unter der Voraussetzung, dass es mit dem/der Versicherten bis zu dessen/deren Tod ständig in Hausgemeinschaft gelebt hat) gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Auf Antrag wird die Waisenrente unter den gleichen Voraussetzungen wie der Kinderzuschuss darüber hinaus gewährt.